

DE
E-000997/2019
Antwort von Frau Bieńkowska
im Namen der Europäischen Kommission
(14.5.2019)

Auf EU-Ebene wird die elektromagnetische Verträglichkeit von Powerline-Modems durch die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Richtlinie)¹ geregelt.

Die europäische harmonisierte Norm „EN 50561-1“ enthält einschlägige Prüfverfahren für Powerline-Modems. Bei Einhaltung dieser Norm durch den Hersteller begründet sie eine Konformitätsvermutung mit den entsprechenden Anforderungen der EMV-Richtlinie.

Wenngleich die Anwendung der genannten Norm nicht vorgeschrieben ist, gilt sie als „Stand der Technik“. Daher stellen die in dieser Norm beschriebenen Prüfverfahren einen Richtwert für die Labore, einschließlich der notifizierten Stellen, dar, wenn der Hersteller diese zu Rate zieht.

Die Mitgliedstaaten sind für die Anwendung der EMV-Richtlinie verantwortlich. Somit zählt jede Kontrolle der Konformität verwendeter Powerline-Modems zu den nationalen Marktüberwachungstätigkeiten. Folglich hat die für elektromagnetische Verträglichkeit zuständige Gruppe für Verwaltungszusammenarbeit (AdCo elektromagnetische Verträglichkeit)² beschlossen, die Konformität von Powerline-Modems für den häuslichen Gebrauch zu bewerten, und eine Kampagne³ durchgeführt, die zu dem Schluss führte, dass die genannte Norm detailliertere Prüfverfahren enthalten sollte.

Bei der Kommission sind selbst nach Abschluss der genannten Kampagne keine Mitteilungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 38 der EMV-Richtlinie⁴ über Mängel der genannten Norm eingegangen.

¹ Richtlinie 2014/30/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79-106.

² Die europäischen Marktüberwachungsbehörden treten in einer Gruppe über die EMV-Richtlinie, der AdCo elektromagnetische Verträglichkeit, zusammen, an der die Kommission als Beobachter teilnimmt.

³ Report of market surveillance campaign on Power Line Communication – Bericht über die Marktüberwachungskampagne zur Kommunikation in Niederspannungsnetzen, veröffentlicht im Oktober 2018 (nur auf Englisch): <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/33241>.

⁴ Nach Artikel 38 der EMV-Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen Mangel bei einer harmonisierten Norm geltend machen.